



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **III/2004/04218**
Datum: 25.05.2004
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Sabine Wolff

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.05.2004	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der HAL-Fraktion - zur Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger ab 01.01.2005 gem. SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

1. Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Halle das Optionsrecht gem. § 6 a des SGB II zum jetzigen Zeitpunkt nicht wahrnimmt.
Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat im Januar 2006 einen Bericht über die Umsetzung des SGB II im Jahr 2005 vorzulegen, anhand dessen über eine eventuelle Option zum 31.03.2006 entschieden wird.
Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Agentur für Arbeit nach § 18 Abs.3 SGB II eine Vereinbarung über das Erbringen von Leistungen zur Eingliederung nach SGB II abzuschließen und diese Vereinbarung dem Stadtrat vor Unterzeichnung vorzulegen.
Über den Stand der Verhandlungen mit der Agentur für Arbeit zur Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft und die offenen Probleme ist im Stadtrat angemessen zu berichten.

Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsstelle: VerwHH :
VermHH :

gez. Sabine Wolff
Stadträtin HAL-Fraktion
NEUES FORUM

Begründung:

Ziel des Gesetzentwurfes zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz) ist es, den kommunalen Stellen die wahlweise Wahrnehmung von Aufgaben der Agenturen für Arbeit bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu übertragen. Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt waren Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einer einheitlichen Grundsicherung für Arbeitsuchende, so genanntes Arbeitslosengeld II, zusammengefasst worden. Diese Aufgabe soll in geteilter Trägerschaft durch die Agenturen für Arbeit einerseits sowie die kreisfreien Städte und Landkreise andererseits ausgeführt werden. Die **kommunalen Träger** sollen für die **Kosten der Unterkunft und Heizung, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung, die Suchtberatung, die Kinderbetreuung und die häusliche Pflege von Angehörigen**, die **Agenturen für Arbeit** sollen für das **Arbeitslosengeld II, das Sozialgeld, die Beiträge zu den Sozialversicherungen und die arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen** zuständig sein. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, sollen die Träger der Leistungen nach dem Willen der Koalition Arbeitsgemeinschaften bilden.

Sowohl über die Fallpauschalen für die Übernahme der Aufgaben des SGB II als auch wegen der Personalfragen, die mit der Option oder AG verbunden sind, **hat die Entscheidung sehr wohl Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt**. Da die regionale Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft und der Einigungsstelle nach § 44 b und § 45, aber u. E. auch nach §§ 17, 18 und 16 Abs. 3 erheblichen Spielraum lässt und erhebliche offene Frage bestehen, sollte die Verwaltung den Stadtrat über die Verhandlungen zur Arbeitsgemeinschaft so schnell wie möglich informieren.

Die kommunale Trägerschaft für die Leistungsgewährung nach § 6 kann u. E. nicht abgelehnt werden. § 6a - Option kommunaler Trägerschaft sagt, dass die Stadt auf Antrag anstelle der Bundesagentur alle Aufgaben des SGB II übernehmen kann. Nur das kann u. E. vom Stadtrat beschlossen werden. Es braucht eigentlich nicht mal eine Ablehnung, da das eine Kann-Bestimmung ist. **Das Optionsrecht sollte aber nicht generell abgelehnt werden, sondern nur zum jetzigen Zeitpunkt**. Der Entwurf zum Optionsgesetz (BT-Drs. 15/2816) sieht vor, dass bis zum 31.03.2006 erneut über die Option entschieden werden kann. Bis dahin sind sicher die Konditionen klar. Es scheint sinnvoll, die Trägerschaft nicht endgültig abzulehnen und jetzt eine künftige Option explizit nicht auszuschließen.

Wenn die Stadt nicht optiert, muss sie mit der Bundesagentur und den anderen Kommunen bzw. Kreisen im Einzugsgebiet der regionalen Agentur für Arbeit (Saalkreis und Bitterfeld) die Arbeitsgemeinschaft ausgestalten (§ 44 b). Dazu kann sie auf ihr Verlangen bzw. das Verlangen der beteiligten Gemeinden und Kreise eine entsprechende Vereinbarung mit der Agentur für Arbeit schließen (§ 18 Abs.3). Auch hier ist noch vieles unklar: beispielsweise die **Rechtsform** (es wird über GmbH diskutiert, ist wahrscheinlich nicht angebracht), der **Personalübergang** (Organleihe wird diskutiert, ist jedoch juristisch noch unklar), die **Zuschreibung der Verantwortlichkeiten für die von der Agentur erlassenen Verwaltungsakte** (d.h. gegen wen kann eigentlich Widerspruch eingelegt werden), **Regelungen über eine Einigungsstelle** (nach § 45), die **Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft** (§ 44 b), aber auch eine mögliche **Einbindung des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung in die Struktur und Rechtsform der AG**.

Weiter ist unklar, welcher Träger (Agentur oder Kommune) Leistungen zur Eingliederung erbringen soll und wer dafür bezahlt könnte auch unklar sein. Das Gesetz regelt das ja klar in § 16 (nur noch Schuldnerberatung, Unterkunftskosten etc.). Aber unklar ist, wie und ob die Stadt ohne die Instrumente des BSHG künftig (auch in der AG) Beschäftigungsförderung betreibt, wie sie die bisher von den Sozialhilfeempfängern geleisteten Arbeiten (bei Stadt und Vereinen) künftig erledigen will und was aus dem Personal wird. Da die Hilfe zur Arbeit (HzA) aus dem BSHG mit dem neuen SGB XII zum 1.1.2005 komplett wegfällt, hat die Kommune

kein eigenes Instrument mehr für Beschäftigungsförderung. D.h. all die Maßnahmen der HzA (lt. Angaben EfA jährlich zwischen 300 und 500 Arbeitsplätzen mit regulärem Arbeitsvertrag nach § 19 Abs. 2 BSHG (Entgeltvariante) und ca. 1000 Einsatzmöglichkeiten für 1,50 Euro pro Stunde nach § 19 Abs. 2 BSHG (Mehraufwandvariante)) entfallen ab 2005. Da die meisten in der Stadt selbst arbeiten (Grünanlagen, Kitas, Sportplätze, Grafitti-Mobil etc.), wird das Folgen für die Erledigung städtischer Arbeiten haben. Viel mehr aber wird es Folgen für das Personal haben: Im Eigenbetrieb für Arbeitsförderung (EfA) 2 Stellen, im Ressort Beschäftigungsförderung ca. 15 Stellen plus die Abteilung Hilfe zur Arbeit (HzA) mit ca. 7 Kollegen. Darüber hinaus wird Personal überflüssig, wenn vom Optionsrecht nicht Gebrauch genommen wird und zwar die bisherigen Sachbearbeiter Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU). Die Stadt rechnet in der Erläuterung zum Antrag mit ca. 7000 Sozialhilfehaushalten, die sie an die AG los wird. Bei bisher durchschnittlichen Fallzahlen von 100 bis 120 Haushalten pro Sachbearbeiterin heißt das, 58 bis 70 Mitarbeiterinnen der HLU werden frei! *(Vgl. Antwort der Verwaltung auf Anfrage W. Kupke Anfrage III/2003/03643).*

Könnte die Stadt die Option wählen, bekäme sie pro Fall 4000 Euro für Verwaltungs- und Eingliederungsmaßnahmen nach SGB II (nicht für ABM etc., das läuft nach SGB III) im Jahr. Bei gegebenen Fallzahlen würde jede Sachbearbeiterin 400.000 bis 480.000 Euro vom Bund einwerben können, die im Modell der Arbeitsgemeinschaft (also, wenn die Stadt nicht vom Optionsrecht Gebrauch macht) das Arbeitsamt erhält. Zwar ist das angesichts der momentanen Rechtsunsicherheit nicht relevant, aber für eine Entscheidung 2006 könnte es das sehr wohl sein.

Da die Kommunen, die vom Optionsrecht nicht Gebrauch machen und sich für die Arbeitsgemeinschaft entscheiden, eigentlich nach § 16 nur noch Schuldnerberatung etc. übernehmen, könnte das bedeuten, die Kommune zieht sich komplett aus der Verantwortung für die Arbeitslosen zurück. Ob die Stadt Halle sich aus dieser Verantwortung entziehen will, ist u. E. eine politische Frage, die der Stadtrat zu entscheiden hat.